





Je dahier auf dem Burg Plat gelegene Mommifche Behausung ist von ohndencklichen Jahren ber in quietâ possessione & exercitio eines durch ehemahlige Hafencleverische Behausung berleithenden Baffers S Lauffs constituiret gewesen, bis daran der Alt-Rath Manckhausen , nachdeme im Jahr 1740. das Hasencleverische Sauß an fich erhandelet , und felbiges ju bawen angefangen; worauf fo forth an dem Mommifchen Sinterhauß das Baffer alle mablig bermaffen gestiegen , daß auch ben trudener Sommer Beit über ben Sinterhoff nicht ju geben gemefen, der Zeit als diefes Attentatum berübet worden , ware dermahliger Cameral-Registrator Momm annoch minderjahrig, und übrige beffen Mit. Erbgenahmen alle auffer Lands und abwefend, gefolglich ift bas attentirs liche Unternehmen deh Manckhausen anderst nicht dann pro actu turbativo eóque clanculario angufeben, ein welches fich bann ben angehobener Possessorial - und Turbations-Klag vollständig geaus feret , inmaffen bann ber Manckhaufifcher Seiths adhibirter Baumeister Ferriere ad Art. 7. 8. & 9. forth fonften passim ad Interrogatoria austrudentlich elogitet hat, wie nemblich er bajumablen den der Mommischer Behausung competirenden Baffer Lauff nicht nur mahrgenohmen , fondern ihme fo gar von bem Manchausen befohlen worden, die in beffen Grund vorgefundene Baffer Renne auszubrechen, einwelches dann fo forth durch den Opper-Anecht Purz bewerdftelliget werden muffen , wie folches jestgemelter Pütz ad Art. 10. 11. & 12. rotunde eingeftanden, cum addito, daß die ausgebrochene Stein ju Behuf bes Manckhausifden neuen Baws verwendet worden.

103 (2) SC

Aus obigem Vorgang ist pessima mala Fides ex parte Manckhausen und dessen Speaten mit Händen zu greissen, anerwogen die Elogia prædickorum duorum Testium ad Art. 14. & 15. solches so standhasster bewehren, bevorab der Maurmeister Ferriere sich widrigem Beginnen opponiret, er Manckhausen aber demselben unter dem Vorwandt besänstliget, daß er sich mit den Mommischen Erben absinden wolte, woraus so dann der Achus turbativus mit Ausreissung der Basser. Renne und Anhörhung des Hofs fürgeschritten worden.

Welcheine schäbliche Folgerung aber hieraussen entstanden, bewahrheitet das Protocollum ocularis inspectionis vom 27ten Junii 1750: wie nemblich imd das vorgefundene Gewässer zu mercklicher Depreciirung des Mommischen Dinterhauses gereiche, 2dd beh einfallendem und einige Säg anhaltendem Regen das Wasser in den daselbst anschiessens Keller nicht nur, sondern auch ins Gehäuß und in die Ruch hineintringe, forth zid beh damahliger Truckene eine solche Völle des Wassers vorhanden gewesen, das nicht einmahl denen Conductoribus der freyer Access zu dem daselbsten befindlichen Lv. Privé offen gestanden, und sich über die ins Wasser eingelegte Steine dahin wagen müssen.

Man betrachte nur die Aussaa des Procuratoris Isenkrahe und Sof Cammer Expeditoren Contzen ad Articulos & Interrogatoria passim, so ausseret sich eine rubige Possession des ABasser, Lauffs ab ante, und die Stollung beffelben, fo bald man Begens feiths ben Policey-widrigen Sinterbam angehoben , Die einwige Ruffer Hasenclevers, welche als ein Rind in dem Manckhausischen Sauß erzogen worden, und in die 40. Jahren dafelbften wohn hafft gewesen, ware allein gnug, possessionem anteriorem & subsecutam turbationem zu behaubten, ohne daß es anderwehrtliche Beugen bedürffe , inmaffen felbige Die befte Biffenschafft von Liegenheit der Sachen tragen muß , auch unter anderen ad Interrog. 9. jurato ausgesagt, wie nemblich das Waffer von dieffeis thiaem Erb anfänglich über ben Grund gegenseithiger Behaufung gefloffen fene , nach der Beit aber von ihren Elteren ein Canal geleget worden mare, wodurch das Baffer in die Ginfahrt (welche jur Bolder Straß hinaußgehet, geleithet worden, und alfo confimiliter ad Interrog. 13. manifesto itaque argumento, baf 2Ben land Geheim , Rath Hasenclever majoris suæ commoditatis causa. bedacht gewesen, wie das Waffer am füglichften ableithen fonne.

Man hat sich zwarn Gegenseiths bemühet, den Actum turbativum & clancularium daher zu beschönigen, als ob diesseitiges Erb im Grund niedriger gelegen wäre,es wird aber dieser Ungrund per Elogia Testium 2. 4. & 6. ad Interrog. 14. nicht nur vollstän 193 (3) EG

ick-

mos

15.

er-

ber

Des

Der

ho:

en,

ten zu he,

des

ern

en

den

ess

lich

ihe

ro-

ers

ens

ige

en!

bns

ib-

die

on

In-

ieis

ng

nal

de

on-

ens

ısâ.

ne.

urjes ind in, ig dig aus dem Weeg geraumet, sondern es beharren vorgemelte Zeugen 2 dus & 4 tus ad Interrog. 20. ohnabwendig daben, daß nicht nur durch attentitliche Hinwegreissung der Renne, sondern NB. Erhöhung widrigen Erd. Stunds disseithig alt herbrachte Possessing turdiert worden, und diesen unerlaubten Vestigiis hat jetiger Hoffen turdiert worden, und diesen unerlaubten Vestigiis hat jetiger Hoffen der Possessing und depositionem der Wittiben Weegmans ad Instantiam 4 tam Interrogat. 17. noch frischlin ante motam litem das Loch Mommischer Seiths mit Trast zumauren und bewerssen lassen, wohe vorhin die Rösser in der Mauren gestanden, damitten doch alle Rudera tracku temporis aus der Gedächtnuß ausgerissen werden mögten.

Ban auch die exadverso vorgeschlagene Reprobatorial-Zeus gen , und beren Elogia eingesehen werden , so wird der Gegentheil durch seine Annam Catharinam Zwantzig , forth Isabellam Eleonoram von Brofy genant von Braunfeldt ad Art. reprobat. 8. vollståndig überführeg / indeme die lettere jurato mahrbehaltet gesehen zu haben , daß das Wasser von dem Mommischen Soff Durch eine Rofter unten durch den Hasencleverischen Garten gelauffen fene, und fich in die Erde verfendet habe, als womitten die Jungfer Zwantzig ad eundem Art. in substantia übereinstimmet, mithin subintriret jene ohnumstofliche Rechts Regul, quod Testes contra producentem plenè probent, besonder mohe selbige mit dieffeithigen probatorial-Zeugen allerdings harmoniren, und uno quafi ore ben Gegentheil feines Obnfuge überführen, ja wie drige Reprobatorial - Zeugin elogitet ad Interrog. 20. daß Hasencleverischer Seiths ein neues Canal auf Dero felbst eigene Roften, quod apprime notandum, verfertiget worden;

Gleichwie nun præcedens Possessio ex parte Momm & subsequens turbatio ex parte adverså Sonnen-beiter etwiesen senno, also hat auch benm Dos Aths. Dicasterio seine andere Urtheil her ausfallen können, dan das Kläger Momm modd N. Kegeljamben dem Quæstionis Basser Lauss in possessionio salvo pentorio zu handhaben, Beslagter Pingen hingegen zu dessen Herstellung und cum Expensis & omni Damno, Designatione & Moderatione salvis zu condemniren sene; Iwarn hat Succumbens ab obiger Urtheil das Revisorium ergriffen, sich aber im Stand nicht gefunden prætensa Gravamina zu deduciren, geschweigen den mindesten Schatten eines Beschwärs anzusühren, mithin wird nicht zu bezweisselen senn, daß ben untergebenem Revisorio Sententia consistmatoria cum Expensis ohnausbleiblich senn werde.

Facti Species In abgeurtheilter Nunc Revisions-Sachen Johannen Momm, Bof Sammer Registratoris dahier, modò Jacob Wilhelmen Kegelian, Contra Contra Bof Rathen Pingen. den, und beren Elogia eingefeben werden, ib wied ber Occaens politicandia discribired a radione dar legiere juraco nuclei dendice aes lehenstig haben , daß bas Maffer ben dem Mommitgen Doff mer, maken incincents one planted by the Sted Shogal, quod Teffes contra productinem plane problets, becomer uppe felbine mit eiesteltiggen probawertel-Beigen affeteings barnbourten, und Brige leeprobatorial - Squain elegiert ad loterroe, 20, 306 Faien. ausfolien formen ; Dan bas Kilage Monum modo N. Kenelanrio m lont e apres ellacter ingenhinatath mollen Serfellma

KL 492 4 (x22586-12)





Je dahier auf dem Burg-Plat gelegene Mommische Behausung ift von ohndendlichen Jahren ber in quietâ possessione & exercitio eines durch ehemahlige Hasencleverische Behausung berleithenden Baffer, Sauffs constituiret gewesen, bis daran der Alt-Rath Manckhausen, nachdeme im Jahr 1740. das Hasencleverische Sauß an fich erhandelet , und felbiges zu bawen angefangen; worauf so forth an dem Mommischen Sinterhauß das Wasser alle mablig bermaffen gestiegen , daß auch ben trudener Sommer-Beit über den Sinterhoff nicht ju geben gemefen, der Zeit als diefes Attentatum berübet worden , ware dermahliger Cameral-Registrator Momm annoch minderjährig, und übrige beffen Mit Erbgenahmen alle auffer Lands und abwesend, gefolglich ift bas attentits liche Unternehmen deh Manckhausen anderst nicht dann pro actu turbativo eóque clanculario anauseben, ein welches sich dann ben angehobener Possessorial - und Turbations-Rlag vollständig geäuse feret , inmaffen bann ber Manckhausischer Seiths adhibirter Baumeister Ferriere ad Art. 7. 8. & 9. forth sonsten passim ad Interrogatoria austruckentlich elogitet bat, wie nemblich er dazus mahlen den der Mommischer Behausung competitenden Waffer Lauff nicht nur wahrgenohmen , sondern ihme so gar von dem Manchausen befohlen worden, die in deffen Grund vorgefundene Baffer Renne auszubrechen, einwelches dann fo forth durch den Opper-Anecht Putz bewerdftelliget werden muffen , wie folches jestgemelter Pütz ad Art. 10. 11. & 12. rotunde eingestanden, cum addito, daß die ausgebrochene Stein ju Behuf des Manckhausischen neuen Baws verwendet worden.

3/Color

Magenta

Yellow

Dieser Actusturbativus, sorthdaß Manckhaussisscher Seiths der Grund gehöhet worden , hat juxta elogium des Mauermeisteren Ferriere ad Art. 13. die norhzwängliche Hindernuß causitet, daß das Wasser , wis vorhin nicht mehr abzussen fönnen, sondern nothwendig gehemmet werden mussen , indeme fast alle Einwöhner, welche vor der Zeit in dem Mommischen Hinterhauß wohnhasst gewesen, von keiner Behinderung des Wassers etwas herbringen können;